

## Synopse

### Sparpaket 2018: Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern im Heim auf 1/5 jährlich: Änderung des EG zum BG über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.18 (Laufnummer 15393)</b>
	<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>  gestützt auf Art. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 14 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)[SR <a href="#">831.30</a> ] sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ],  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) vom 8. Mai 2008 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)</b>	
vom 8. Mai 2008  (Stand 1. Januar 2011)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf Art. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 14 des Bundesgesetzes vom 6. Ok-	gestützt auf Art. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 14 des Bundesgesetzes vom 6. Okto-

<sup>1)</sup> BGS [841.7](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.18 (Laufnummer 15393)</b>
tober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)[SR <a href="#">831.30</a> ] sowie auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ],	ber 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)[SR <a href="#">831.30</a> ] sowie auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ],
<i>beschliesst:</i>	
<p><b>§ 2</b> Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen</p> <p><sup>1</sup> Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. in einem Heim mit kantonaler Betriebsbewilligung oder Spital leben, sowie bei Personen in einem Behindertenwohnheim, setzt der Regierungsrat die maximal anrechenbaren jährlichen Kosten für Tagestaxen innerhalb eines Rahmens von 225 Prozent bis 410 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG fest.</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p>d) ...</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat orientiert sich dabei am geltenden Pflege-Einstufungs-System für die Pflege und Betreuung. Zudem berücksichtigt er die Kosten für den Aufenthalt in einem Standardzimmer, die von der Person selbst zu tragenden Kosten für Betreuung und Pflege sowie die von den zuständigen Gemeinden zu tragenden Kosten. Die Festsetzung erfolgt zeitlich koordiniert mit den regelmässigen Rentenanpassungen der AHV.</p> <p><sup>3</sup> Als Betrag für persönliche Auslagen wird ein Drittel des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) angerechnet.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.18 (Laufnummer 15393)</b>
<p><sup>4</sup> Für in Heimen und Spitälern lebende Personen beträgt der Vermögensverzehr einen Zehntel bis zum AHV-Rententalter und einen Fünftel nach Erreichendes AHV-Rententalters, soweit das Vermögen die Freibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG übersteigt. Wenn nur die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Heim oder Spital lebt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.</p>	<p><del>4 Für in Heimen und Spitälern lebende Personen beträgt der Vermögensverzehr einen Zehntel bis zum AHV-Rententalter und einen Fünftel nach Erreichendes AHV-Rententalters,</del><u>1/5</u>, soweit das Vermögen die Freibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG übersteigt. Wenn nur die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Heim oder Spital lebt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. <b>[Inkrafttreten am ...]</b>
	Zug, ...  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Daniel Thomas Burch  Der Landschreiber Tobias Moser  Publiziert im Amtsblatt vom ...